

Satzung
des
Eisenbahner-Sportverein (ESV) Gerstungen e.V.

Inhalt:

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit
- § 3 Gliederung
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Rechte und Pflichten
- § 8 Organe
- § 9 Vorstand
- § 10 Mitgliederversammlung
- § 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
- § 12 Einberufung der Mitgliederversammlungen
- § 13 Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- § 14 Stimmrecht und Wählbarkeit
- § 15 Ernennung von Ehrenmitgliedern
- § 16 Kassenprüfung
- § 17 Beschwerde- Ausschuss
- § 18 Maßregelung
- § 19 Ordnungen
- § 20 Protokollierung von Beschlüssen
- § 21 Auflösung des Vereins
- § 22 Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein hat den Namen
„ **Eisenbahner- Sportverein (ESV) Gerstungen e.V.**“. Er wurde am
10.07. 1990 gegründet und hat seinen Sitz in 99834 Gerstungen im
Freistaat Thüringen.
- (2) Der Verein erkennt das Statut seines Dachverbandes an und strebt die
Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportbundes Thüringen
an, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Außerdem erkennt er
deren Satzungen und Ordnungen an.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports und wird
verwirklicht durch:
 - Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
 - Durchführung von Kursen, Sportveranstaltungen und Vorträgen
 - Ausbildung von Fachübungsleitern und Trainern sowie deren
Einsatz
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige
Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der
Abgabenordnung durch Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des
Sports
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie keine
eigenwirtschaftlichen Zwecke
- (4) Mittel die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke
verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in
ihrer Eigenschaft als Mitglied auch sonstige Zuwendung aus Mitteln des
Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des
Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung
begünstigt werden
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbständige/ unselbständige Abteilung gegründet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- (1) den erwachsenen Mitgliedern
 - a) Ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben
 - b) passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben
 - c) auswärtigen Mitgliedern
 - d) fördernden Mitgliedern
 - e) Ehrenmitgliedern
- (2) Den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen
Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig.
Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod

(1) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresschluss sowie drei Monate vor Ende der Spielsaison.

(2) Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden.

- a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- b) wegen Zahlungsrückstand der Beiträge von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines oder groben unsportlichen Verhaltens,
- d) wegen unehrenhaften Handlungen

In den Fällen a), c), d) ist nach Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden.

Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung.

Die Entscheidung für den Ausschluss ist schriftlich, mit Begründung, per Einschreibebrief zuzustellen

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absenden der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht und sonstige Verpflichtungen bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen.

(4) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen.

Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch einen geschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 7 Rechte

Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten.

Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet

(2) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.

Die Höhe von Beiträgen beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Beschwerde-Ausschuss

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) - dem/der ersten Vorsitzenden
- b) - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) - dem Kassenwart
- d) - dem/der Pressewart
- e) - dem/der Frauen- und Jugendwart/in

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.

- (3) Vorstand im Sinne §26 BGB sind
- a) - der/die erste(n) Vorsitzende(n)
 - b) - der/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n)
 - c) – der/die Kassenwart7in

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der oben genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

- (4) Der Vorstand wird für jeweils zwei Jahre gewählt.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal im ersten Quartal statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder nach schriftlich begründetem Antrag beim Vorstand von mindestens einem Viertel der Mitglieder.

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederbversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer/innen
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Genehmigung von Satzungsänderungen
- Entscheidungen über die Aufnahme neuer Mitglieder und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- **Ernennung von Ehrenmitgliedern**
- Entscheidung über die Einrichtung von neuen Abteilungen und deren Leitung
- Beschlussfassung über Anträge
- Entscheidung über Auflösung von Abteilungen oder des Vereins

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch Veröffentlichung der Tagesordnung und schriftlicher Einladung 14 Tage vor dem Termin der Versammlung. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung der abzuändernden Punkte wörtlich mitgeteilt werden.

§ 13 Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes, bei Abwesenheit von dem/der Stellvertreter/in, geleitet. Ist keiner dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den/die Leiter/in mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Versammlungsleiter/s/in den Ausschlag.
Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
Schriftliche Abstimmung erfolgt nur, wenn mehr als ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
Eine geheime Wahl erfolgt nur, wenn mehr als ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vereins erforderlich.
- (3) Über Anträge und Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind und in der Einladung mitgeteilt wurden.

§ 14 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimm- und Wahlrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 15 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.

§ 16 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes oder eines eingesetzten Ausschusses sein dürfen. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer erstatten ebenfalls der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.

§ 17 Beschwerde-Ausschuss

Der Beschwerde-Ausschuss besteht aus drei erwachsenen Mitgliedern. Die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Es wird jeweils für zwei Jahre gewählt.

§ 18 Maßregelung

(1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:

- a) - Verweis
- b) - Verbot der Teilnahme an Training, Veranstaltungen und Spielen des Vereins für die Dauer von bis zu vier Wochen
- c) -Ausschluss

(2) Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung den Beschwerde-Ausschuss des Vereins anzurufen(siehe auch § 6/3 der Satzung)

§ 19 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand:

- a) - eine Geschäftsordnung
- b) - eine Finanzordnung
- c) - eine Nutzungsordnung für Sportstätten zu erlassen.

Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder beschlossen.

§ 20 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen und von Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 21 Auflösung des Vereins

- (1) Für die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es Ansprüche aus Darlehensverträgen der Mitglieder übersteigt, dem Landessportbund zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 Inkrafttreten

Die Änderung dieser Satzung ist der vorliegenden Form am 31.05.1996 von der Mitgliederversammlung des Vereins ESV Gerstungen beschlossen worden und tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.